

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über Ausbildung und Qualifikationsprofile der medizinischen Assistenzberufe (MAB-Ausbildungsverordnung – MAB-AV)

Auf Grund der § 16 Abs. 5 und § 23 Bundesgesetz über medizinische Assistenzberufe (MAB-Gesetz), BGBl. I Nr. xxx/2011, wird verordnet:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeines – Ausbildung – Qualifikationsprofile

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ausbildung der medizinischen Assistenzberufe
- § 3 Qualifikationsprofile – Ausbildungsziele
- § 4 MAB-Basismodul – berufsbildende Schulen
- § 5 Ausbildungsgrundsätze – Qualitätssicherung

2. Abschnitt

Rahmenbedingungen für die Durchführung der Ausbildung

- § 6 Raum- und Sachausstattung
- § 7 Leitung – Direktion
- § 8 Lehr- und Fachkräfte
- § 9 Ausbildungsordnung
- § 10 Ausbildungszeit
- § 11 Aufnahme in die Ausbildung
- § 12 Aufnahmekommission
- § 13 Ausschluss und automatisches Ausscheiden aus der Ausbildung

3. Abschnitt

Leistungsfeststellung und -beurteilung im Rahmen des MAB-Basismoduls

- § 14 Leistungsfeststellung
- § 15 Leistungsbeurteilung
- § 16 Negative Leistungsbeurteilung – Wiederholungsmöglichkeiten
- § 17 Leistungsfeststellung – Abwesenheit

4. Abschnitt

Leistungsfeststellung und -beurteilung im Rahmen der MAB-Aufbaumodule

§ 18	Allgemeines
§ 19	Prüfungskommission
§ 20	Leistungsbeurteilung – praktische Ausbildung
§ 21	Negative Leistungsfeststellung – Wiederholung der praktischen Ausbildung
§ 22	Kommissionelle Abschlussprüfung
§ 23	Kommissionelle Abschlussprüfung – Durchführung
§ 24	Kommissionelle Abschlussprüfung – Abwesenheit
§ 25	Kommissionelle Abschlussprüfung – Wiederholungsmöglichkeiten
§ 26	Kommissionelle Abschlussprüfung – Wiederholung der Ausbildung
§ 27	Abschlussprüfungsprotokoll

5. Abschnitt

Fachbereichsarbeit im Rahmen der Ausbildung im medizinischen Fachdienst

§ 28	Modul Fachbereichsarbeit
§ 29	Leistungsfeststellung – Fachbereichsarbeit
§ 30	Überarbeitung der Fachbereichsarbeit
§ 31	Leistungsfeststellung – kommissionelle Diplomprüfung – Diplomprüfungsprotokoll

6. Abschnitt

Ausbildungsbestätigung und Qualifikationsnachweise

§ 32	Ausbildungsbestätigung
§ 33	Zeugnis
§ 34	Diplom

7. Abschnitt

EWR-Berufszulassung und Nostrifikation

§ 35	EWR-Berufszulassung
§ 36	Ausgleichsmaßnahmen – EWR
§ 37	Anpassungslehrgang
§ 38	Eignungsprüfung
§ 39	Wiederholen des Anpassungslehrgangs oder der Eignungsprüfung
§ 40	Bestätigungen über den Anpassungslehrgang bzw. die Eignungsprüfung
§ 41	Nostrifikation
§ 42	Ergänzungsausbildung
§ 43	Wiederholen einer Ergänzungsprüfung oder eines Praktikums und Abbruch der Ergänzungsausbildung
§ 44	Bestätigung über die Ergänzungsausbildung und -prüfung

8. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 45	Übergangsbestimmung
§ 46	Inkrafttreten
§ 47	Außerkräfttreten

Anlagen

Anlage 1	MAB-Basismodul
Anlage 2	MAB-Aufbaumodul Gipsassistentz
Anlage 3	MAB-Aufbaumodul Laborassistentz
Anlage 4	MAB-Aufbaumodul Obduktionsassistentz
Anlage 5	MAB-Aufbaumodul Operationsassistentz

Anlage 6	MAB-Aufbaumodul Ordinationsassistenz
Anlage 7	MAB-Aufbaumodul Rehabilitationsassistenz
Anlage 8	MAB-Aufbaumodul Röntgenassistenz
Anlage 9	Modul Fachbereichsarbeit
Anlage 10	MAB-Basisqualifikationen
Anlage 11	Qualifikationsprofil Gipsassistent/in
Anlage 12	Qualifikationsprofil Laborassistent/in
Anlage 13	Qualifikationsprofil Obduktionsassistent/in
Anlage 14	Qualifikationsprofil Operationsassistent/in
Anlage 15	Qualifikationsprofil Ordinationsassistent/in
Anlage 16	Qualifikationsprofil Rehabilitationsassistent/in
Anlage 17	Qualifikationsprofil Röntgenassistent/in
Anlage 18	Ausbildungsbestätigung
Anlage 19	Zeugnis
Anlage 20	Diplom
Anlage 21	Bestätigung über den Anpassungslehrgang
Anlage 22	Bestätigung über die Eignungsprüfung
Anlage 23	Bestätigung über die Ergänzungsausbildung

1. Abschnitt

Allgemeines – Ausbildung – Qualifikationsprofile

Allgemeines

§ 1. Diese Verordnung regelt die Ausbildung der medizinischen Assistenzberufe und deren Qualifikationsprofile sowie die Anerkennung ausländischer Qualifikationsnachweise.

Ausbildung der medizinischen Assistenzberufe

§ 2. (1) Die Ausbildung in einem medizinischen Assistenzberuf gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 7 MAB-Gesetz, BGBl. I Nr. xxx/2011, hat in einem Lehrgang für medizinische Assistenzberufe zu erfolgen und umfasst

1. das MAB-Basismodul gemäß der **Anlage 1** und
2. das entsprechende MAB-Aufbaumodul gemäß den **Anlagen 2 bis 8**.

(2) Die Ausbildung im medizinischen Fachdienst hat an einer Schule für medizinische Assistenzberufe zu erfolgen und umfasst

1. das MAB-Basismodul gemäß der **Anlage 1**,
2. mindestens drei MAB-Aufbaumodule gemäß den **Anlagen 2 bis 8** und
3. das Modul Fachbereichsarbeit gemäß der **Anlage 9**.

(3) Für Angehörige von gesetzlich geregelten Gesundheitsberufen entfällt das MAB-Basismodul.

Qualifikationsprofile – Ausbildungsziele

§ 3. (1) Das MAB-Basismodul gemäß der **Anlage 1** hat die Basisqualifikationen gemäß der **Anlage 10** zu vermitteln.

(2) Die MAB-Aufbaumodule gemäß den **Anlagen 2 bis 8** haben die Qualifikationsprofile gemäß den **Anlagen 11 bis 17** zu vermitteln.

(3) Das MAB-Basismodul und die MAB-Aufbaumodule haben die für die Erreichung

1. der Basisqualifikationen gemäß der **Anlage 10** und
2. der Qualifikationsprofile gemäß den **Anlagen 11 bis 17**

erforderlichen Unterrichtsfächer und Praktika zu beinhalten.

(4) Die Lehrgangsteilnehmer/innen bzw. Schüler/innen sind im Rahmen der Ausbildung zu einem verantwortungsvollen Umgang miteinander anzuhalten. Sie sind zu einem höchstmöglichen Maß an Offenheit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber der Vielfalt an soziokulturellen Hintergründen von Menschen zu befähigen und für die Achtung vor dem Leben, der Würde und den Grundrechten jedes Menschen zu sensibilisieren.

MAB-Basismodul – berufsbildende Schulen

§ 4. (1) Die Unterrichtsfächer des MAB-Basismoduls gemäß der **Anlage 1** können im Rahmen von Ausbildungen an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen angeboten werden.

(2) Wurden die Unterrichtsfächer des MAB-Basismoduls im Rahmen einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule positiv absolviert, sind diese durch den/die Leiter/in bzw. Direktor/in unter der Voraussetzung anzurechnen, dass die inhaltliche und umfangmäßige Gleichwertigkeit nachweislich gegeben ist und die MAB-Basisqualifikationen vermittelt worden sind.

Ausbildungsgrundsätze – Qualitätssicherung

§ 5. (1) Die theoretische und praktische Ausbildung in den medizinischen Assistenzberufen ist so zu gestalten, dass die Vermittlung der MAB-Basisqualifikationen gemäß der **Anlage 10** und den Qualifikationsprofilen gemäß den **Anlagen 11 bis 17** sichergestellt ist.

(2) Der Planung, Organisation und Durchführung der theoretischen Ausbildung sind insbesondere folgende Ausbildungsgrundsätze, Lehr- und Lernstrategien zugrunde zu legen:

1. Situations- und Handlungsorientierung bei der Bearbeitung der Themen-, Frage- und Problemstellungen in der Ausbildung;
2. exemplarisches Lernen, um dem Erarbeiten und Verstehen von grundlegenden Prinzipien und grundlegendem Wissen gegenüber der vielfältigen oberflächlichen Wissensvermittlung den Vorzug zu geben;
3. Berücksichtigung des didaktischen Prinzips „Vom Einfachen zum Komplexen“;
4. Förderung von Schlüsselqualifikationen als Voraussetzung für die situationsadäquate Anwendung von Fachkompetenz in den beruflichen Handlungsfeldern einschließlich situative Handlungskompetenz in zwischenmenschlichen Beziehungen;
5. Arbeit in Teams und Kleingruppen, damit insbesondere Fertigkeiten und Techniken geübt sowie Haltungen, Einstellungen, Sichtweisen, Handlungsmuster und Erfahrungen reflektiert und für den weiteren Lernprozess nutzbar gemacht werden können;
6. Berücksichtigung von Prinzipien der Erwachsenenbildung;
7. Anwendung zeitgemäßer Lehr-, Lern- und Prüfmethoden;
8. Verschränkung von theoretischer und praktischer Ausbildung im Sinne einer dualen Ausbildung zur Ermöglichung eines optimalen Theorie-Praxistransfers.

(3) Der Planung, Organisation und Durchführung der praktischen Ausbildung an den Praktikumsstellen sind insbesondere folgende Ausbildungsgrundsätze, Lehr- und Lernstrategien zugrunde zu legen:

1. Der/Die Lehrgangsteilnehmer/in bzw. Schüler/in ist im Rahmen der praktischen Ausbildung als Praktikant/in in das Team integriert und nimmt aktiv am jeweiligen Handlungsfeld teil.
2. Der Theorie-Praxis-Transfer wird kontinuierlich und aufbauend von Lehr- und Fachkräften begleitet, reflektiert und abgestimmt.
3. Der Qualifikationserwerb im Rahmen der praktischen Ausbildung wird von den Lehrgangsteilnehmern/-innen bzw. Schülern/-innen in einem standardisierten Praktikumsprotokoll dokumentiert und von den Lehr- oder Fachkräften abgezeichnet.
4. Im Rahmen der praktischen Ausbildung werden die Lehrgangsteilnehmer/innen bzw. Schüler/innen nur zu Tätigkeiten herangezogen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausbildung stehen.
5. Die Fachkräfte dürfen im Rahmen der praktischen Ausbildung höchstens drei Lehrgangsteilnehmer/innen bzw. Schüler/innen gleichzeitig anleiten.
6. Eine ausreichende Anzahl an fachlich geeigneten Praktikumsstellen ist durch entsprechende Vereinbarungen (Kooperationsabkommen) sicherzustellen. Die fachliche Eignung einer Praktikumsstelle ist gegeben, wenn die für das jeweilige Praktikum vorgesehene Qualifikationsvermittlung sichergestellt ist.
7. Die praktische Ausbildung findet an mindestens zwei Praktikumsstellen statt.
8. Die Eignung einer Praktikumsstelle hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ist gegeben, wenn die dem neuesten Stand der Technik und der Erkenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung entsprechende Ausstattung vorhanden und dementsprechende Maßnahmen getroffen sind, um Gesundheitsrisiken und Unfallgefahren bei der Arbeit zu verhüten.
9. Die Anleitung im Rahmen der praktischen Ausbildung an den Praktikumsstellen erfolgt im Einvernehmen und unter kontinuierlicher Rückkoppelung mit dem Lehrgang bzw. der Schule. Sie bedarf einer didaktischen Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung, Reflexion und Evaluierung.

2. Abschnitt

Rahmenbedingungen für die Durchführung der Ausbildung

Raum- und Sachausstattung

§ 6. (1) Ein Lehrgang bzw. eine Schule für medizinische Assistenzberufe hat eine ausreichende Anzahl an Unterrichtsräumen mit der für den Unterricht erforderlichen technischen und fachspezifischen Ausstattung aufzuweisen, um die Erreichung der Ausbildungsziele und die Umsetzung der Ausbildungsgrundsätze zu gewährleisten.

(2) Zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Unterrichtsräumen haben insbesondere folgende Räumlichkeiten zur Verfügung zu stehen:

1. Bibliothek,
2. Arbeitsräume für die Leitung sowie die Lehr- und Fachkräfte,
3. Aufenthalts- und Sozialräume für die Lehr- und Fachkräfte,
4. Aufenthalts- und Sozialräume für die Lehrgangsteilnehmer/innen bzw. Schüler/innen und
5. Räume für die Administration des Lehrgangs bzw. der Schule.

Leitung – Direktion

§ 7. (1) Der Rechtsträger eines Lehrgangs für medizinische Assistenzberufe hat eine/n Leiter/in und eine/n stellvertretende/n Leiter/in bzw. der Rechtsträger einer Schule für medizinische Assistenzberufe hat eine/n Direktor/in und eine/n stellvertretende/n Direktor/in zu bestellen.

(2) Als Leiter/in eines Lehrgangs für medizinische Assistenzberufe bzw. als Direktor/in einer Schule für medizinische Assistenzberufe sind Personen zu bestellen, die

1. über eine Berufsberechtigung in einem gesetzlich geregelten, freiberuflich ausübbareren Gesundheitsberuf verfügen,
2. eine mindestens zweijährige Unterrichtstätigkeit im Rahmen gesundheitsberuflicher Ausbildungen und eine mindestens zweijährige einschlägige praktische Berufserfahrung nachweisen und
3. eine Lehr- oder Managementausbildung nachweisen.

(3) Für den/die Stellvertreter/in des/der Leiters/-in bzw. Direktors/-in gelten die Anforderungen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2.

(4) Dem/Der Leiter/in bzw. Direktor/in obliegt die organisatorische und fachspezifische Leitung des Lehrgangs bzw. der Schule einschließlich der Dienstaufsicht. Diese umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

1. Planung, Organisation, Koordination und Kontrolle der gesamten theoretischen und praktischen Ausbildung, bei Ausbildungen zum medizinischen Fachdienst Planung und Festlegung der für die einzelnen Module erforderlichen Ausbildungszeit;
2. Sicherung der inhaltlichen und pädagogischen Qualität des Unterrichts in den einzelnen Unterrichtsfächern;
3. Auswahl der Einrichtungen, an denen die praktische Ausbildung durchgeführt wird, die organisatorische und zeitliche Einteilung der Praktika sowie Kontrolle und Sicherung der Qualität der praktischen Ausbildung;
4. Personalführung, Dienstaufsicht über die Lehrkräfte und das sonstige Personal des Lehrgangs bzw. der Schule sowie Aufsicht über die Fachkräfte;
5. Organisation, Koordination und Mitwirkung bei der Aufnahme der Lehrgangsteilnehmer/innen bzw. Schüler/innen in den Lehrgang bzw. in die Schule sowie beim Ausschluss von der Ausbildung;
6. Aufsicht über die Lehrgangsteilnehmer/innen bzw. Schüler/innen sowie Zuweisung dieser an die Praktikumsstellen;
7. Anrechnung von Prüfungen und Praktika (§ 22 MAB-Gesetz);
8. Organisation und Koordination von sowie Mitwirkung an kommissionellen Prüfungen;
9. Erstellen einer Ausbildungsordnung.

Lehr- und Fachkräfte

§ 8. (1) Der Rechtsträger des Lehrgangs bzw. der Schule hat Lehrkräfte für den theoretischen Unterricht im Rahmen der Ausbildung und Fachkräfte für die praktische Ausbildung heranzuziehen.

(2) Als Lehrkräfte für die einzelnen Unterrichtsfächer gemäß den **Anlagen 1 bis 9** sind folgende Personen heranzuziehen:

1. Ärzte/-innen und Mediziner/innen,
2. Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste,
3. sonstige Angehörige von gesetzlich geregelten Gesundheitsberufen oder
4. sonstige fachkompetente Personen.

(3) Lehrkräfte haben für das betreffende Unterrichtsfach fachlich qualifiziert und didaktisch geeignet zu sein und über eine einschlägige praktische Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren zu verfügen.

(4) Als Fachkräfte für die praktische Ausbildung sind Personen gemäß Abs. 2, ausgenommen Mediziner/innen, heranzuziehen, die fachlich qualifiziert und didaktisch geeignet sind und über eine Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren im Berufsfeld des jeweiligen Praktikums verfügen.

(5) Fachkräften obliegt die fachliche Betreuung und Anleitung der Lehrgangsteilnehmer/innen bzw. Schüler/innen im Rahmen der praktischen Ausbildung. Hierzu zählen insbesondere folgende Tätigkeiten:

1. Anleitung der und Aufsicht über die Lehrgangsteilnehmer/innen bzw. Schüler/innen im Rahmen der praktischen Ausbildung und
2. Unterstützung der Lehrkräfte im Rahmen des theoretischen Unterrichts.

Ausbildungsordnung

§ 9. (1) Die Leitung bzw. Direktion hat den im Rahmen der Ausbildung durchzuführenden Dienst- und Unterrichtsbetrieb durch eine Ausbildungsordnung festzulegen und für deren Einhaltung zu sorgen.

(2) Die Ausbildungsordnung hat insbesondere Regelungen über

1. die Rechte und Pflichten der Leitung des Lehrgangs bzw. der Direktion der Schule und der Lehr- und Fachkräfte,
2. das gebotene Verhalten sowie die Rechte und Pflichten der Lehrgangsteilnehmer/innen bzw. Schüler/innen im Rahmen der Ausbildung,
3. die Mitbestimmung und Mitgestaltung der Lehrgangsteilnehmer/innen bzw. Schüler/innen am Schulleben,
4. die Teilnahmeverpflichtung, gerechtfertigte Abwesenheitsgründe und das Versäumen von Ausbildungszeiten,
5. Maßnahmen zur Sicherheit der Lehrgangsteilnehmer/innen bzw. Schüler/innen und
6. Vorschriften zur Ermöglichung eines ordnungsgemäßen Ausbildungsbetriebs und einer qualitätsgesicherten Ausbildung

festzulegen.

(3) Die Ausbildungsordnung ist spätestens sechs Monate vor Aufnahme des Ausbildungsbetriebs dem/der Landeshauptmann/Landeshauptfrau zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung innerhalb von sechs Monaten nicht bescheidmäßig versagt, so gilt sie als erteilt. Gegen die Versagung ist eine Berufung nicht zulässig.

(4) Die Genehmigung der Ausbildungsordnung ist gemäß Abs. 3 zu versagen, wenn diese

1. gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt,
2. einem geordneten Ausbildungsbetrieb widerspricht,
3. die Sicherheit der Lehrgangsteilnehmer/innen bzw. Schüler/innen nicht gewährleistet oder
4. nicht zur Erreichung der Ausbildungsziele gemäß § 3 beiträgt.

(5) Die Ausbildungsordnung ist den Lehrgangsteilnehmern/-innen bzw. Schülern/-innen sowie den Lehr- und Fachkräften nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Ausbildungszeit

§ 10. (1) Eine Unterrichtsstunde im Rahmen der theoretischen Ausbildung dauert 45 Minuten. Eine Praktikumsstunde im Rahmen der praktischen Ausbildung dauert 60 Minuten.

(2) Der wöchentliche Ausbildungsumfang darf 40 Stunden nicht überschreiten.

(3) Bei Ausbildungen im medizinischen Fachdienst ist jährlich eine unterrichts- und praktikumsfreie Ferienzeit im Ausmaß von fünf Wochen vorzusehen, wobei drei Wochen in einem zu ermöglichen sind.

(4) Die Ausbildung kann als Vollzeitausbildung, berufsbegleitend oder in Verbindung mit einer anderen Ausbildung angeboten werden.

(5) Wird die Ausbildung in einem medizinischen Assistenzberuf gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 7 MAB-Gesetz berufsbegleitend oder in Verbindung mit einer anderen Ausbildung angeboten, ist diese spätestens innerhalb von zwei Jahren abzuschließen. Wird die Ausbildung im medizinischen Fachdienst berufsbegleitend oder in Verbindung mit einer anderen Ausbildung angeboten, ist diese spätestens innerhalb von 5 Jahren abzuschließen.

(6) Der Beginn einer Ausbildung ist vom/von der Leiter/in bzw. Direktor/in festzusetzen und spätestens zwei Monate vor Beginn dem/der Landeshauptmann/Landeshauptfrau anzuzeigen.

Aufnahme in die Ausbildung

§ 11. (1) Über die Aufnahme in eine Ausbildung in einem medizinischen Assistenzberuf (Begründung des Ausbildungsvertrags) entscheidet der/die Leiter/in im Einvernehmen mit dem Rechtsträger des Lehrgangs. Über die Aufnahme in eine Ausbildung im medizinischen Fachdienst entscheidet die Aufnahmekommission (§ 12).

(2) Bei der Aufnahme in eine Ausbildung zu einem medizinischen Assistenzberuf haben die Bewerber/innen

1. die erfolgreiche Absolvierung der 9. Schulstufe,
2. die zur Berufsausübung erforderliche gesundheitliche Eignung,
3. die zur Berufsausübung erforderliche Vertrauenswürdigkeit (§ 14 Abs. 2 MAB-Gesetz)

nachzuweisen.

(3) Vom Nachweis gemäß Abs. 1 Z 1 kann in Einzelfällen abgesehen werden, wenn der/die Bewerber/in ein solches Maß an Allgemeinbildung aufweist, das erwarten lässt, dass er/sie der theoretischen und praktischen Ausbildung zu folgen vermag.

(4) Bei der Aufnahme der Bewerber/innen ist sicherzustellen, dass diese vor Beginn der praktischen Ausbildung im MAB-Aufbaumodul gemäß der **Anlage 8** das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Aufnahmekommission

§ 12. (1) Vom Rechtsträger einer Schule für medizinische Assistenzberufe ist eine Aufnahmekommission einzurichten, die über die Aufnahme (Begründung des Ausbildungsvertrags) der Bewerber/innen in eine Ausbildung im medizinischen Fachdienst entscheidet. Der Aufnahmekommission gehören folgende Personen an:

1. der/die Direktor/in oder dessen/deren Stellvertreter/in als Vorsitzende/r,
2. der/die leitende Sanitätsbeamte/-in des Landes oder dessen/deren Stellvertreter/in oder eine vom/von der leitenden Sanitätsbeamten/-in des Landes beauftragte fachlich geeignete Person,
3. ein/e Vertreter/in des Rechtsträgers der Schule,
4. ein/e fachkundige/r Vertreter/in der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer/innen.

(2) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Kommissionsmitglieder vom/von der Direktor/in ordnungsgemäß geladen wurden und neben diesem/dieser oder dessen/deren Stellvertretung mindestens zwei weitere Mitglieder oder deren Stellvertreter/innen anwesend sind. Die Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(3) Mit den Bewerbern/-innen sind ein Aufnahmegespräch und ein standardisierter Aufnahmetest durchzuführen.

(4) Bei der Auswahl der Bewerber/innen ist auf die Anforderungen des medizinischen Fachdienstes Bedacht zu nehmen, wobei insbesondere die Schulbildung, die Schulzeugnisse, die Ergebnisse des Aufnahmegesprächs und des Aufnahmetests, der Lebenslauf und der Gesamteindruck des/der Bewerbers/-in zur Entscheidung heranzuziehen sind.

Ausschluss und automatisches Ausscheiden aus der Ausbildung

§ 13. (1) Ein/e Lehrgangsteilnehmer/in bzw. Schüler/in kann vom weiteren Besuch des Lehrgangs bzw. der Schule ausgeschlossen werden, wenn er/sie sich aus folgenden Gründen als untauglich erweist:

1. mangelnde Vertrauenswürdigkeit,
2. mangelnde gesundheitliche Eignung,
3. schwerwiegende Pflichtverletzung im Rahmen der theoretischen oder praktischen Ausbildung oder
4. schwerwiegende Verstöße gegen die Ausbildungsordnung.

(2) Über den Ausschluss (Auflösung des Ausbildungsvertrags) gemäß Abs. 1 entscheidet bei Lehrgängen der/die Leiter/in im Einvernehmen mit dem Rechtsträger des Lehrgangs, bei Schulen für medizinische Assistenzberufe die Aufnahmekommission.

(3) Vor Entscheidung über den Ausschluss ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

(4) Das erfolglose Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen und Praktika im Rahmen der theoretischen und praktischen Ausbildung führt zu einem automatischen Ausscheiden des/der Lehrgangsteilnehmers/-in bzw. Schülers/-in aus der Ausbildung (§§ 16 Abs. 2, 21 Abs. 3, 26 Abs. 2).

(5) Wird die Fachbereichsarbeit vom/von der Direktor/in gemeinsam mit der betreuenden Lehrkraft negativ beurteilt oder die kommissionelle Diplomprüfung im Modul Fachbereichsarbeit von der Prüfungskommission zweimal negativ beurteilt, scheidet der/die Schüler/in automatisch aus der Ausbildung im medizinischen Fachdienst aus (§ 28 Abs. 5).

3. Abschnitt

Leistungsfeststellung und -beurteilung im Rahmen des MAB-Basismoduls

Leistungsfeststellung

§ 14. (1) Der Ausbildungserfolg der Lehrgangsteilnehmer/innen bzw. Schüler/innen in den Unterrichtsfächern gemäß der **Anlage 1** ist zu überprüfen und hinsichtlich der Erreichung der MAB-Basisqualifikationen zu beurteilen.

(2) Als Grundlage für die Leistungsfeststellung können

1. ein mündliches Verfahren (z.B. Prüfung, Präsentation),
2. ein schriftliches Verfahren (z.B. Test, schriftliche Arbeit),
3. Beobachtungen und
4. Lernprozessbeurteilungen (z.B. Lerntagebuch, Portfolio)

herangezogen werden.

(3) Die Lehrgangsteilnehmer/innen bzw. Schüler/innen sind zeitgerecht über die Form und die Termine der Leistungsfeststellung zu informieren. Für Projektarbeiten und Präsentationen ist eine angemessene Vorbereitungszeit vorzusehen.

Leistungsbeurteilung

§ 15. (1) Bei der Beurteilung der Leistungen der Lehrgangsteilnehmer/innen bzw. Schüler/innen sind folgende Beurteilungsstufen anzuwenden:

1. „sehr gut“ (1),
2. „gut“ (2),
3. „befriedigend“ (3),
4. „genügend“ (4),
5. „nicht genügend“ (5).

(2) Eine positive Beurteilung ist bei den Beurteilungsstufen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4 gegeben.

(3) Die Lehrkraft hat in einem Protokoll die Ergebnisse der Leistungsfeststellung und -beurteilung zu dokumentieren.

Negative Leistungsbeurteilung – Wiederholungsmöglichkeiten

§ 16. (1) Bei negativer Leistungsbeurteilung ist dem/der Lehrgangsteilnehmer/in bzw. Schüler/in eine Wiederholung zum ehestmöglichen Termin, frühestens jedoch nach einer Woche, zu ermöglichen. Die neuerliche Leistungsbeurteilung tritt an die Stelle der Beurteilung „nicht genügend“. Ist die Leistungsbeurteilung erneut „nicht genügend“, steht eine zweite Wiederholungsmöglichkeit offen.

(2) Führt auch die zweite Leistungsfeststellung zu einer negativen Beurteilung, ist das gesamte MAB-Basismodul zu wiederholen. Das MAB-Basismodul kann höchstens einmal wiederholt werden.

Leistungsfeststellung – Abwesenheit

§ 17. (1) Ist die Leistungsbeurteilung eines/einer Lehrgangsteilnehmers/-in bzw. Schülers/-in in einem Unterrichtsfach auf Grund von gerechtfertigter Abwesenheit nicht möglich, ist die Leistungsfeststellung zum ehestmöglichen Termin und spätestens innerhalb eines Jahres nachzuholen.

(2) Ist die Leistungsbeurteilung eines/einer Lehrgangsteilnehmers/-in bzw. Schülers/-in in einem Unterrichtsfach auf Grund von ungerechtfertigter Abwesenheit nicht möglich, ist das betreffende Unterrichtsfach mit „nicht genügend“ zu beurteilen.

(3) Über das Vorliegen einer ungerechtfertigten Abwesenheit entscheidet der/die Leiter/in bzw. Direktor/in nach Anhörung des/der Lehrgangsteilnehmers/-in bzw. Schülers/-in.

4. Abschnitt

Leistungsfeststellung und -beurteilung im Rahmen der MAB-Aufbaumodule

Allgemeines

§ 18. (1) Der Ausbildungserfolg der Lehrgangsteilnehmer/innen bzw. Schüler/innen im Rahmen der fachspezifischen MAB-Aufbaumodule ist hinsichtlich der Erreichung der jeweiligen in den Qualifikationsprofilen gemäß den **Anlagen 11 bis 17** festgelegten Qualifikationen zu überprüfen und zu beurteilen.

(2) Die Lehr- und Fachkräfte haben sich während der gesamten Ausbildung laufend vom Lernfortschritt der Lehrgangsteilnehmer/innen bzw. Schüler/innen zu überzeugen.

Prüfungskommission

§ 19. (1) Vom Rechtsträger des Lehrgangs bzw. der Schule ist eine Prüfungskommission für die Durchführung der kommissionellen Prüfungen einzurichten. Der Prüfungskommission haben folgende Personen anzugehören:

1. der/die leitende Sanitätsbeamte/-in des Landes oder dessen/deren Stellvertreter/in oder ein/e vom/von der leitenden Sanitätsbeamten/-in des Landes beauftragte fachlich geeignete Person als Vorsitzende/r,
2. der/die Leiter/in bzw. der/die Direktor/in oder dessen/deren Stellvertreter/in,
3. ein/e Vertreter/in des Rechtsträgers der Schule,
4. ein/e fachkundige/r Vertreter/in der Interessenvertretung der Dienstnehmer/innen,
5. zwei Lehrkräfte der jeweiligen Ausbildung oder die Lehrkraft, die die Fachbereichsarbeit betreut.

(2) Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn alle Kommissionsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in mindestens drei weitere Kommissionsmitglieder oder deren Stellvertreter/innen anwesend sind.

Leistungsbeurteilung – praktische Ausbildung

§ 20. (1) Der Qualifikationserwerb der Lehrgangsteilnehmer/innen bzw. Schüler/innen im Rahmen der praktischen Ausbildung gemäß den in den **Anlagen 11 bis 17** festgelegten Qualifikationsprofilen ist von den Lehr- und Fachkräften laufend zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen der Lehr- und Fachkräfte und das Praktikumsprotokoll der Lehrgangsteilnehmer/innen bzw. Schüler/innen sind als Grundlage für die Beurteilung heranzuziehen.

(2) Am Ende der praktischen Ausbildung ist der Qualifikationserwerb der jeweiligen in den Qualifikationsprofilen gemäß den in den **Anlagen 11 bis 17** festgelegten Qualifikationen mit

1. „erreicht“ oder
2. „nicht erreicht“

zu beurteilen.

Negative Leistungsfeststellung – Wiederholung der praktischen Ausbildung

§ 21. (1) Werden die Leistungen eines/einer Lehrgangsteilnehmers/-in bzw. Schülers/-in in der praktischen Ausbildung mit „nicht erreicht“ beurteilt, ist die praktische Ausbildung ehestmöglich zu wiederholen. Die Wiederholung der praktischen Ausbildung ist nach Möglichkeit in einer anderen Organisationseinheit durchzuführen und darf nicht durch dieselben Lehr- oder Fachkräfte beurteilt werden.

(2) Die Beurteilung der wiederholten praktischen Ausbildung tritt an die Stelle der Beurteilung „nicht erreicht“.

(3) Im Rahmen eines MAB-Aufbaumoduls darf die praktische Ausbildung höchstens einmal wiederholt werden.

Kommissionelle Abschlussprüfung

§ 22. (1) Am Ende der theoretischen und praktischen Ausbildung jedes MAB-Aufbaumoduls gemäß den **Anlagen 2 bis 8** ist eine kommissionelle Abschlussprüfung vor der Prüfungskommission abzulegen.

(2) Ein/e Lehrgangsteilnehmer/in bzw. Schüler/in ist zur kommissionellen Abschlussprüfung vom/von der Leiter/in bzw. Direktor/in zuzulassen, wenn er am theoretischen Unterricht gemäß den **Anlagen 2 bis 8** teilgenommen und die praktische Ausbildung positiv absolviert hat.

(3) Der/Die Leiter/in bzw. Direktor/in hat dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission spätestens drei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Termin der kommissionellen Abschlussprüfung

1. jene Lehrgangsteilnehmer/innen bzw. Schüler/innen, die zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen wurden,
2. Vorschläge für die Prüfungstermine und
3. die Namen der Prüfer/innen

bekanntzugeben.

(4) Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission hat im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in bzw. Direktor/in die Prüfungstermine festzusetzen. Der/Die Leiter/in bzw. Direktor/in hat die Prüfungstermine unverzüglich und nachweislich den Lehrgangsteilnehmern/-innen bzw. Schülern/-innen bekanntzugeben.

(5) Der/Die Leiter/in bzw. Direktor/in hat die Mitglieder der Prüfungskommission spätestens vier Wochen vor der kommissionellen Abschlussprüfung ordnungsgemäß zu laden. Den Kommissionsmitgliedern ist vor Beginn der kommissionellen Abschlussprüfung ein Verzeichnis der Prüfungskandidaten/-innen auszufolgen.

Kommissionelle Abschlussprüfung – Durchführung

§ 23. (1) Die Lehrkräfte der Ausbildung haben im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung die Prüfung durchzuführen und der Prüfungskommission eine Beurteilung vorzuschlagen. Im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung ist der Erwerb der in den **Anlagen 11 bis 17** festgelegten Qualifikationen auch anhand mindestens eines praktischen Falles umfassend und integrierend zu überprüfen.

(2) Der/Die Vorsitzende und der/die Leiter/in bzw. Direktor/in sind berechtigt, dem/der Lehrgangsteilnehmer/in bzw. Schüler/in Fragen zu stellen.

(3) Die Prüfungskommission hat den Qualifikationserwerb der Lehrgangsteilnehmer/innen bzw. Schüler/innen festzustellen und zu beurteilen. Bei der Beurteilung sind folgende Beurteilungsstufen anzuwenden:

1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“,
2. „mit gutem Erfolg bestanden“,
3. „mit Erfolg bestanden“ oder
4. „nicht bestanden“.

(4) Eine positive Beurteilung ist bei den Beurteilungsstufen gemäß Abs. 3 Z 1 bis 3 gegeben.

Kommissionelle Abschlussprüfung – Abwesenheit

§ 24. (1) Ist ein/e Lehrgangsteilnehmer/in bzw. Schüler/in aus berücksichtigungswürdigen Gründen im Sinne der Lehrgangs- bzw. Schulordnung verhindert, zur kommissionellen Abschlussprüfung anzutreten, ist diese zum ehestmöglichen Termin nachzuholen.

(2) Tritt ein/e Lehrgangsteilnehmer/in bzw. Schüler/in zur kommissionellen Abschlussprüfung auf Grund ungerechtfertigter Abwesenheit nicht an, ist die betreffende Prüfung mit „nicht genügend“ zu beurteilen.

(3) Die Beurteilung, ob berücksichtigungswürdige Gründe für die Abwesenheit im Sinne der Ausbildungsordnung vorliegen, obliegt der Prüfungskommission nach Anhörung des/der Lehrgangsteilnehmer/in bzw. Schülers/-in.

Kommissionelle Abschlussprüfung – Wiederholungsmöglichkeiten

§ 25. (1) Wird die kommissionelle Abschlussprüfung mit „nicht bestanden“ beurteilt, darf diese zweimal vor der Prüfungskommission wiederholt werden.

(2) Die erste Wiederholung der kommissionellen Prüfung ist innerhalb von sechs Wochen nach der ersten kommissionellen Abschlussprüfung, die zweite Wiederholung ist innerhalb von drei Wochen nach dem Termin der ersten Wiederholung vorzusehen.

(3) Die Termine für die Wiederholung der kommissionellen Abschlussprüfung sind von der Prüfungskommission festzusetzen.

Kommissionelle Abschlussprüfung – Wiederholung der Ausbildung

§ 26. (1) Wenn die zweite Wiederholung der kommissionelle Abschlussprüfung mit „nicht bestanden“ beurteilt wird, hat der/die Lehrgangsteilnehmer/in bzw. Schüler/in das MAB-Aufbaumodul zur Gänze zu wiederholen.

(2) Ein MAB-Aufbaumodul kann höchstens einmal wiederholt werden.

Abschlussprüfungsprotokoll

§ 27. (1) Über die kommissionelle Abschlussprüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

(2) Das Abschlussprüfungsprotokoll hat insbesondere zu enthalten:

1. Namen und Funktionen der Mitglieder der Prüfungskommission,
2. Termin der kommissionellen Abschlussprüfung,
3. Name des/der Lehrgangsteilnehmers/-in bzw. Schülers/-in,
4. Prüfungsfragen und
5. Leistungsbeurteilung.

(3) Das Abschlussprüfungsprotokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(4) Das Abschlussprüfungsprotokoll ist, abgesehen von den Prüfungsfragen,

1. vom/von der Leiter/in bzw. Direktor/in oder
2. im Fall des mangelnden Fortbestehens des Lehrgangs bzw. der Schule vom Rechtsträger des Lehrgangs bzw. der Schule oder
3. im Fall des mangelnden Fortbestehens des Rechtsträgers vom/von der örtlich zuständigen Landeshauptmann/Landeshauptfrau

mindestens 50 Jahre ab Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung aufzubewahren.

5. Abschnitt

Fachbereichsarbeit im Rahmen der Ausbildung im medizinischen Fachdienst

Modul Fachbereichsarbeit

§ 28. (1) Das Modul Fachbereichsarbeit umfasst insgesamt mindestens 200 Stunden. Es beinhaltet das in der **Anlage 9** unter I. festgelegte Ausbildungsprogramm und dient dem Erwerb der in der **Anlage 9** unter II. angeführten Qualifikationen. Die Fachbereichsarbeit ist gemäß der in der **Anlage 9** unter III. festgelegten Vorgangsweise durchzuführen.

(2) Das Unterrichtsfach „Arbeitstechniken für die Erstellung von Fachbereichsarbeiten“ im Ausmaß von 20 Stunden dient der Vorbereitung für die Erstellung der Fachbereichsarbeit. Die Schüler/innen sind zur Teilnahme verpflichtet.

(3) Nach positiv beurteilter Fachbereichsarbeit ist eine kommissionelle Diplomprüfung vor der Prüfungskommission abzulegen. Die kommissionelle Diplomprüfung setzt sich zusammen aus

1. einer mündlichen Präsentation der Fachbereichsarbeit unter Verwendung moderner Präsentationsmedien und
2. einem Prüfungsgespräch auf höherem Niveau über das fachliche Umfeld der Fachbereichsarbeit.

(4) Das Modul Fachbereichsarbeit darf bei gleicher Kombination der für das Fachbereichsarbeitsthema gewählten beiden MAB-Aufbaumodule nicht wiederholt werden. Eine Wiederholung ist nur bei neuer Themenwahl und neuer Kombination der zu bearbeitenden zwei MAB-Aufbaumodule zulässig.

(5) Das Modul Fachbereichsarbeit darf höchstens einmal wiederholt werden.

Leistungsfeststellung – Fachbereichsarbeit

§ 29. (1) Die Fachbereichsarbeit gemäß der **Anlage 9** ist nach Ablauf der für die Erarbeitung vorgesehenen Ausbildungszeit (180 Stunden) der betreuenden Lehrkraft zu Beurteilung vorzulegen.

(2) Die Leistungen des/der Schülers/-in im Rahmen der schriftlichen Fachbereichsarbeit sind von der betreuenden Lehrkraft zu prüfen und zu beurteilen.

(3) Bei der Beurteilung sind folgende Beurteilungsstufen anzuwenden:

1. „sehr gut“ (1),
2. „gut“ (2),
3. „befriedigend“ (3),
4. „genügend“ (4),
5. „nicht genügend“ (5).

(4) Eine positive Beurteilung ist bei den Beurteilungsstufen gemäß Abs. 3 Z 1 bis 4 gegeben.

Überarbeitung der Fachbereichsarbeit

§ 30. (1) Wird die Fachbereichsarbeit von der betreuenden Lehrkraft mit „nicht genügend“ beurteilt, hat diese dem/der Schüler/in eine Frist zur Überarbeitung der Fachbereichsarbeit von mindestens zwei Wochen einzuräumen.

(2) Die Beurteilung der überarbeiteten Fachbereichsarbeit tritt an die Stelle der Beurteilung „nicht genügend“.

(3) Wird die überarbeitete Fachbereichsarbeit von der betreuenden Lehrkraft neuerlich negativ beurteilt, ist folgende Vorgangsweise einzuhalten:

1. Der/Die Schüler/in hat die Fachbereichsarbeit neuerlich zu überarbeiten. Hiefür ist dem/der Schüler/in eine Frist von zwei Wochen einzuräumen.
2. Die neuerlich überarbeitete Fachbereichsarbeit ist von der betreuenden Lehrkraft zu prüfen.
3. Die betreuende Lehrkraft hat die neuerlich überarbeitete Fachbereichsarbeit dem/der Direktor/in vorzulegen und eine Beurteilung vorzuschlagen.
4. Der/Die Direktor/in hat die vorgelegte Fachbereichsarbeit des/der Schülers/-in gemeinsam mit der betreuenden Lehrkraft zu beurteilen.

(4) Die Beurteilung des/der Direktor/in tritt an die Stelle der Beurteilung „nicht genügend“.

Leistungsfeststellung – kommissionelle Diplomprüfung – Diplomprüfungsprotokoll

§ 31. (1) Die Prüfungskommission hat die Leistungen des/der Schüler/in im Rahmen der kommissionellen Diplomprüfung mit

1. „ausgezeichnet bestanden“,
2. „mit gutem Erfolg bestanden“,
3. „mit Erfolg bestanden“ oder
4. „nicht bestanden“

zu beurteilen.

(2) Eine positive Beurteilung ist bei den Beurteilungsstufen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 gegeben.

(3) Die kommissionelle Diplomprüfung darf zweimal wiederholt werden. Bei der Festsetzung der Wiederholungstermine ist zu berücksichtigen, dass zwischen einer negativ absolvierten Diplomprüfung und einem Wiederholungstermin ein Abstand von mindestens drei Wochen liegen muss.

(4) Die Ergebnisse der Leistungsfeststellung und -beurteilung im Rahmen des Moduls Fachbereichsarbeit sind im Diplomprüfungsprotokoll zu dokumentieren. § 27 ist anzuwenden.

6. Abschnitt

Ausbildungsbestätigung und Qualifikationsnachweise

Ausbildungsbestätigung

§ 32. (1) Am Ende der Ausbildung in einem medizinischen Assistenzberuf bzw. im medizinischen Fachdienst hat der/die Leiter/in bzw. Direktor/in den Lehrgangsteilnehmern/-innen bzw. Schülern/-innen eine Ausbildungsbestätigung gemäß dem Muster der **Anlage 18** über die absolvierte Ausbildung auszustellen.

(2) Die nicht erforderlichen Felder sind zu streichen bzw. sind die Felder (fachspezifische Aufbaumodule) entsprechend der jeweiligen Ausbildung zu erweitern. Die nicht zutreffenden geschlechtsspezifischen Bezeichnungen sind zu streichen. Es ist zulässig, Ausbildungsbestätigungen nur mit den jeweils erforderlichen geschlechtsspezifischen Bezeichnungen auszustellen.

(3) Die Ausbildungsbestätigung ist vom/von der Leiter/in bzw. Direktor/in zu unterzeichnen und mit dem Rundsiegel des Lehrgangs bzw. der Schule zu versehen.

(4) Die Ausstellung der Ausbildungsbestätigung mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig. Das Datenverarbeitungsregister (DVR-Nummer) ist nur im Fall einer automationsunterstützten Datenverarbeitung anzuführen.

Zeugnis

§ 33. (1) Über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem medizinischen Assistenzberuf ist ein Zeugnis gemäß dem Muster der **Anlage 19** auszustellen. Die nicht zutreffenden geschlechtsspezifischen Bezeichnungen sind zu streichen. Es ist zulässig, Zeugnisse nur mit den jeweils erforderlichen geschlechtsspezifischen Bezeichnungen auszustellen.

(2) Die Ausstellung des Zeugnisses mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig. Das Datenverarbeitungsregister (DVR-Nummer) ist nur im Fall einer automationsunterstützten Datenverarbeitung anzuführen.

(3) Das Zeugnis ist vom/von der Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom/von der Leiter/in bzw. Direktor/in zu unterzeichnen und mit dem Rundsiegel des Lehrgangs bzw. der Schule zu versehen.

(4) Das Zeugnis ist den Absolventen/-innen durch den/die Leiter/in bzw. Direktor/in spätestens zwei Wochen nach dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung auszufolgen. Die Übergabe des Zeugnisses ist im Abschlussprüfungsprotokoll zu vermerken.

Diplom

§ 34. (1) Über eine erfolgreich absolvierte Ausbildung im medizinischen Fachdienst ist ein Diplom gemäß dem Muster der **Anlage 20** auszustellen. Die nicht zutreffenden geschlechtsspezifischen Bezeichnungen sind zu streichen. Es ist zulässig, Zeugnisse nur mit den jeweils erforderlichen geschlechtsspezifischen Bezeichnungen auszustellen.

(2) Die Ausstellung des Zeugnisses mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig. Das Datenverarbeitungsregister (DVR-Nummer) ist nur im Fall einer automationsunterstützten Datenverarbeitung anzuführen.

(3) Das Zeugnis ist vom/von der Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom/von der Direktor/in zu unterzeichnen und mit dem Rundsiegel der Schule für medizinische Assistenzberufe zu versehen.

(4) Das Zeugnis ist den Absolventen/-innen durch den/die Direktor/in spätestens zwei Wochen nach dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung auszufolgen. Die Übergabe des Diploms ist im Diplomprüfungsprotokoll zu vermerken.

7. Abschnitt

EWR-Berufszulassung und Nostrifikation

EWR-Berufszulassung

§ 35. (1) Der/Die Bundesminister/in für Gesundheit hat Inhabern/-innen von Qualifikationsnachweisen gemäß § 16 Abs. 1 bis 3 MAB-Gesetz auf Antrag die Zulassung zur Berufsausübung im entsprechenden medizinischen Assistenzberuf (EWR-Berufszulassung) zu erteilen.

(2) Der/Die Antragsteller/in hat

1. einen Nachweis der Staatsangehörigkeit sowie bei Drittstaatsangehörigen einen Nachweis des Aufenthaltstitels,
2. den Qualifikationsnachweis einschließlich des Lehrplans und gegebenenfalls den Nachweis über erworbene Berufserfahrung,
3. einen Nachweis der zur Berufsausübung erforderlichen gesundheitlichen Eignung,
4. einen Nachweis der zur Berufsausübung erforderlichen Vertrauenswürdigkeit und
5. einen Nachweis eines Wohnsitzes oder Zustellungsbevollmächtigten in Österreich

vorzulegen. Nachweise gemäß Z 3 und 4 dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Über eine Änderung des Wohnsitzes oder des Zustellungsbevollmächtigten (Z 5) hat der/die Antragsteller/in die Behörde umgehend zu benachrichtigen.

(3) Der/Die Bundesminister/in für Gesundheit hat innerhalb eines Monats den Empfang der Unterlagen zu bestätigen und mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen. Die Entscheidung über die Zulassung zur Berufsausübung hat innerhalb von vier Monaten nach vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen.

(4) Wenn sich die absolvierte Ausbildung unter Berücksichtigung der im Rahmen der Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse wesentlich von der entsprechenden österreichischen Ausbildung

unterscheidet, ist die Zulassung zur Berufsausübung an die Bedingung der erfolgreichen Absolvierung einer Ausgleichsmaßnahme (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) zu knüpfen. Dem/Der Antragsteller/in steht die Wahl zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung zu.

(5) In den Fällen des Abs. 4 ist die Erfüllung der vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahme vom/von der Bundesminister/in für Gesundheit im Berufszulassungsbescheid einzutragen. Die Berechtigung zur Ausübung des entsprechenden medizinischen Assistenzberufs entsteht erst mit Eintragung.

Ausgleichsmaßnahmen – EWR

§ 36. Der Anpassungslehrgang oder die Eignungsprüfung sind an einem Lehrgang bzw. einer Schule für medizinische Assistenzberufe durchzuführen und zu absolvieren.

Anpassungslehrgang

§ 37. (1) Ein Anpassungslehrgang ist die Ausübung des entsprechenden medizinischen Assistenzberufs in Österreich unter der Verantwortung eines/einer qualifizierten Berufsangehörigen, hat mit einer Zusatzausbildung einherzugehen, sofern diese fachlich erforderlich ist, und ist zu bewerten.

(2) Die Zulassungswerber/innen dürfen im Rahmen des Anpassungslehrgangs nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den zu erwerbenden Qualifikationen stehen.

(3) Die Zulassungswerber/innen, die im Rahmen des Anpassungslehrgangs eine Zusatzausbildung zu absolvieren haben, sind zur Teilnahme am entsprechenden theoretischen Unterricht verpflichtet. Eine Prüfung ist nicht abzulegen.

(4) Die Leistungen im Rahmen eines Anpassungslehrgangs sind gemäß § 20 Abs. 2 zu beurteilen. In einem Protokoll sind die Ergebnisse der Leistungsfeststellung und -beurteilung zu dokumentieren.

Eignungsprüfung

§ 38. (1) Eine Eignungsprüfung ist eine ausschließlich die jeweiligen beruflichen Qualifikationen betreffende Prüfung. Zu beurteilen ist, ob der/die Zulassungswerber/in befähigt ist, den entsprechenden medizinischen Assistenzberuf in Österreich auszuüben.

(2) Die Eignungsprüfung ist über die im Zulassungsbescheid angeführten Unterrichtsfächer bzw. die zu erwerbenden Qualifikationen abzulegen.

(3) Die Eignungsprüfung ist in deutscher Sprache abzulegen. Eine Eignungsprüfung ist als

1. mündliche Prüfung vor der Prüfungskommission (§ 19) oder
2. schriftliche Prüfung, die durch die Prüfungskommission zu beurteilen ist,

abzuhalten.

(4) Der Prüfungserfolg ist anhand der Beurteilungsstufen gemäß § 23 Abs. 3 zu beurteilen.

(5) Über die Eignungsprüfung ist ein Protokoll entsprechend dem Abschlussprüfungsprotokoll gemäß § 27 anzufertigen.

Wiederholen des Anpassungslehrgangs oder der Eignungsprüfung

§ 39. (1) Ein Anpassungslehrgang, der mit „nicht erreicht“ beurteilt wird, darf höchstens einmal wiederholt werden.

(2) Eine Eignungsprüfung, die mit „nicht bestanden“ beurteilt wird, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Jede Wiederholungsprüfung ist als mündliche Prüfung vor der Prüfungskommission (§ 19) abzulegen und gemäß § 25 durchzuführen.

(3) Wenn

1. der wiederholte Anpassungslehrgang mit „nicht erreicht“ oder
2. die zweite Wiederholungsprüfung der Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ beurteilt wird,

ist der Anpassungslehrgang oder die Eignungsprüfung ohne Erfolg absolviert.

(4) Ein gemäß Abs. 3 ohne Erfolg absolvierter Anpassungslehrgang oder eine gemäß Abs. 3 ohne Erfolg absolvierte Eignungsprüfung darf nicht wiederholt oder neu begonnen werden.

Bestätigungen über den Anpassungslehrgang bzw. die Eignungsprüfung

§ 40. (1) Über den absolvierten Anpassungslehrgang oder die absolvierte Eignungsprüfung ist eine Bestätigung gemäß den Mustern der **Anlagen 21 oder 22** auszustellen. Die nicht zutreffenden geschlechtsspezifischen Bezeichnungen sind zu streichen. Es ist zulässig, Bestätigungen nur mit den jeweils erforderlichen geschlechtsspezifischen Bezeichnungen auszustellen.

(2) Die Bestätigung über den Anpassungslehrgang ist vom/von der Leiter/in bzw. Direktor/in zu unterzeichnen. Die Bestätigung über die Eignungsprüfung ist vom/von der Vorsitzenden der Prüfungskommission (§ 19) und vom/von der Leiter/in bzw. Direktor/in zu unterzeichnen. Jede Bestätigung ist mit dem Rundsiegel des Lehrgangs bzw. der Schule für medizinische Assistenzberufe zu versehen.

(3) Die Ausstellung der Bestätigung mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig. Das Datenverarbeitungsregister (DVR-Nummer) ist nur im Fall einer automationsunterstützten Datenverarbeitung anzuführen.

Nostrifikation

§ 41. (1) Personen, die eine im Ausland staatlich anerkannte Ausbildung in einem medizinischen Assistenzberuf absolviert haben, die nicht im Rahmen der EWR-Berufszulassung anerkannt werden kann, sind berechtigt, die Anerkennung ihres Qualifikationsnachweises (Nostrifikation) beim/bei der Landeshauptmann/Landeshauptfrau jenes Landes, in dessen Bereich

1. der Hauptwohnsitz,
2. dann der in Aussicht genommene Wohnsitz,
3. dann der in Aussicht genommene Berufssitz,
4. dann der in Aussicht genommene Dienstort und
5. schließlich der in Aussicht genommene Ort der beruflichen Tätigkeit

gelegen ist, zu beantragen.

(2) Der/Die Antragsteller/in hat folgende Nachweise vorzulegen:

1. den Reisepass,
2. den Nachweis eines Hauptwohnsitzes oder eines Zustellungsbevollmächtigten in Österreich,
3. den Nachweis über die an der ausländischen Ausbildungseinrichtung besuchten Lehrveranstaltungen, über die abgelegten Prüfungen und über allfällige wissenschaftliche Arbeiten und
4. die Urkunde, die als Nachweis des ordnungsgemäßen Ausbildungsabschlusses ausgestellt wurde und die zur Berufsausübung in dem Staat, in dem sie erworben wurde, berechtigt.

(3) Die in Abs. 2 angeführten Unterlagen sind im Original oder in beglaubigter Abschrift samt Übersetzung durch einen gerichtlich beeidigten Übersetzer vorzulegen.

(4) Von der Vorlage einzelner Urkunden gemäß Abs. 2 Z 3 kann abgesehen werden, wenn innerhalb angemessener Frist vom/von der Antragsteller/in glaubhaft gemacht wird, dass die Urkunden nicht beigebracht werden können, und die vorgelegten Urkunden für eine Entscheidung ausreichen.

(5) Für Flüchtlinge gemäß Artikel 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, die sich erlaubterweise auf dem Gebiet der Republik Österreich aufhalten oder um die österreichische Staatsbürgerschaft angesucht haben, entfällt die Verpflichtung zur Vorlage des Reisepasses gemäß Abs. 2 Z 1.

(6) Der/Die Landeshauptmann/Landeshauptfrau hat zu prüfen, ob die vom/von der Antragsteller/in im Ausland absolvierte Ausbildung hinsichtlich des Gesamtumfanges und der Ausbildungsinhalte der entsprechenden österreichischen Ausbildung gleichwertig ist und das entsprechende Qualifikationsprofil vermittelt hat. Im Rahmen der Nostrifikation ist eine einschlägige Berufserfahrung bei der Beurteilung der praktischen Ausbildung zu berücksichtigen, sofern diese die im Rahmen der vorgelegten Ausbildung nicht vermittelten Qualifikationen des entsprechenden Qualifikationsprofils inhaltlich abdecken.

(7) Bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen gemäß Abs. 2 bis 6 hat der/die Landeshauptmann/Landeshauptfrau die Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung bescheidmäßig festzustellen.

(8) Sofern die Gleichwertigkeit nicht zur Gänze vorliegt, ist die Nostrifikation an eine oder mehrere der folgenden Bedingungen zu knüpfen:

1. erfolgreiche Ablegung einer oder mehrerer kommissioneller Ergänzungsprüfungen,
2. erfolgreiche Absolvierung des Moduls Fachbereichsarbeit oder
2. erfolgreiche Absolvierung eines Praktikums oder mehrerer Praktika.

(9) Die Erfüllung der auferlegten Bedingungen gemäß Abs. 8 ist vom/von der Landeshauptmann/Landeshauptfrau im Nostrifikationsbescheid einzutragen. Die Berechtigung zur Ausübung des entsprechenden medizinischen Assistenzberufs entsteht erst mit Eintragung.

Ergänzungsausbildung

§ 42. (1) Die Ergänzungsausbildung ist im Rahmen eines Lehrgangs bzw. an einer Schule für medizinische Assistenzberufe durchzuführen und hat die den Bedingungen des Nostrifikationsbescheids entsprechenden Ausbildungsinhalte bzw. Qualifikationen zu vermitteln.

(2) Über die Zulassung zur Ergänzungsausbildung entscheidet der Rechtsträger. Ausgenommen davon ist die Ergänzungsausbildung im Rahmen der Nostrifikation des medizinischen Fachdienstes, bei der über die Zulassung die Aufnahmekommission gemäß § 12 entscheidet.

(3) Jede Ergänzungsprüfung über theoretische Ausbildungsinhalte ist in deutscher Sprache abzulegen. Eine Ergänzungsprüfung ist als

1. mündliche Prüfung vor der Prüfungskommission (§ 19) oder
2. schriftliche Prüfung, die von der Prüfungskommission zu beurteilen ist,

abzuhalten. Der Prüfungsfolg ist gemäß § 23 Abs. 3 zu beurteilen.

(4) Die Leistungen im Rahmen eines Praktikums sind gemäß § 20 Abs. 2 zu beurteilen.

(5) Die Leistungen im Rahmen des Moduls Fachbereichsarbeit sind gemäß §§ 29 ff zu beurteilen.

(6) Über die kommissionellen Prüfungen im Rahmen der Ergänzungsausbildung ist ein Protokoll entsprechend dem Abschlussprüfungsprotokoll gemäß § 27 anzufertigen.

Wiederholen einer Ergänzungsprüfung oder eines Praktikums und Abbruch der Ergänzungsausbildung

§ 43. (1) Jede Ergänzungsprüfung, die mit „nicht bestanden“ beurteilt wird, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Jede Wiederholungsprüfung ist als mündliche Prüfung vor der Prüfungskommission (§ 19) abzulegen. § 25 ist anzuwenden.

(2) Jedes Praktikum, das mit „nicht erreicht“ beurteilt wird, darf höchstens einmal wiederholt werden.

(3) Wenn

1. die zweite Wiederholungsprüfung in einem Unterrichtsfach mit „nicht bestanden“ oder
2. ein wiederholtes Praktikum mit „nicht erreicht“ beurteilt wird,

scheidet der/die Nostrifikant/in automatisch aus der Ergänzungsausbildung aus. In diesem Fall ist die Ergänzungsausbildung ohne Erfolg absolviert. Eine Wiederholung oder ein Neubeginn der Ergänzungsausbildung ist nicht zulässig.

(4) Wird eine Ergänzungsausbildung durch den/die Nostrifikanten/-in abgebrochen und liegen nicht die im Abs. 3 genannten Umstände vor, so sind bei einer neuerlichen Zulassung zur Ergänzungsausbildung alle bisher gemäß dem Nostrifikationsbescheid mit Erfolg abgelegten Ergänzungsprüfungen und Praktika anzurechnen bzw. ohne Erfolg abgelegte Ergänzungsprüfungen und Praktika zu berücksichtigen.

Bestätigung über die Ergänzungsausbildung und -prüfung

§ 44. (1) Über die im Rahmen der Ergänzungsausbildung absolvierten Ergänzungsprüfungen und Praktika ist eine Bestätigung gemäß dem Muster der **Anlage 23** auszustellen. Die nicht zutreffenden geschlechtsspezifischen Bezeichnungen sind zu streichen. Es ist zulässig, Bestätigungen nur mit den jeweils erforderlichen geschlechtsspezifischen Bezeichnungen auszustellen.

(2) Die Bestätigung gemäß Abs. 1 ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom/von der Leiter/in bzw. Direktor/in zu unterzeichnen und mit dem Rundsiegel des Lehrgangs bzw. der Schule für medizinische Assistenzberufe zu versehen.

(3) Der/Die Landeshauptmann/Landeshauptfrau hat im Nostrifikationsbescheid einzutragen:

1. die erfolgreiche Absolvierung der Ergänzungsausbildung,
2. die gemäß § 43 Abs. 3 ohne Erfolg absolvierte Ergänzungsausbildung und
3. den Abbruch der Ergänzungsausbildung durch den Nostrifikanten gemäß § 43 Abs. 4.

(4) Die Ausstellung der Bestätigung mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig. Das Datenverarbeitungsregister (DVR-Nummer) ist nur im Fall einer automationsunterstützten Datenverarbeitung anzuführen.

8. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

§ 45. Für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes eine Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst leiten, entfällt das Qualifikationserfordernis gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 und 3.

Inkrafttreten

§ 46. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

Außerkräftreten

§ 47. (1) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die medizinisch-technischen Dienste, BGBl. Nr. 560/1974, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

(2) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 216/1961, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.